

Vorstand/Geschäftsstelle
Landesverein Badische Heimat
Hansjakobstr. 12
79117 Freiburg

Anträge zur Mitgliederversammlung am 17.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übermittle ich Ihnen fristgerecht und satzungskonform, wie in der Einladung vorgesehen, meine Anträge zur Mitgliederversammlung am 17.10.2026. Ich bitte um Aufnahme in die zu aktualisierende Tagesordnung an sachdienlichen Positionen gem. gesetzlicher Vorschriften sowie um fristgerechte Weiterleitung an alle Mitglieder.

Ich selbst nehme an der Mitgliederversammlung angesichts des für eine ordentliche Durchführung der Tagesordnung zum mehrfach wiederholten Male vom Vorstand nicht ausreichend eingeplanten Zeitbudgets nicht teil.

Zum Inhalt:

- A. Anträge zum TOP Satzungsänderungen
 - A1. Gegenantrag zu § 8 Abs. 1 (jährliche ordentliche Mitgliederversammlung)
 - A2. Gegenantrag zu § 8 Abs. 4a (zweijährige Wahlperiode)
 - A3. Antrag zu § 9 Abs. 1 (Erweiterung des Landesvorstands um zwei Stellvertreter)
 - A4. Stellungnahme zu § 8 Abs. 4a und § 9 Abs. 1 (Streichung "Chefredakteur")
 - A5. Stellungnahme zu § 4 Abs. 5 (Ergänzung der Ausschlussgründe)
- B. Eigener Antrag zum TOP Satzungsänderung
 - § 9 Abs. 2 (Trennung von Vorstand und Geschäftsführung)
- C. Anträge Behandlung **zwingend vor TOP 6 Entlastung des Vorstands**
 - C1. Antrag auf Auskunft zur Besetzung der Redaktionsleitung
 - C2. Antrag auf Auskunft zum Ausscheiden des stv. Vorsitzenden Jeff Klotz
- D. Diskussionsbeitrag zur anstehenden Wahl des Landesvorsitzenden

A. Anträge zum TOP Satzungsänderungen

A1. Gegenantrag zu § 8 Abs. 1 (jährliche ordentliche Mitgliederversammlung)

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen,

den Vorstandsantrag auf Änderung des § 8 Abs. 1 (jährliche Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung) abzulehnen; § 8 Abs. 1 bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

Begründung:

Der Landesverein organisiert seine Mitglieder in der Fläche Badens. Eine jährliche Präsenz-Mitgliederversammlung erhöht Reise-, Kosten- und Zeitaufwand der Mitglieder sowie den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle spürbar, ohne dass ein sachlicher Bedarf für eine Taktverkürzung erkennbar ist. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

A2. Gegenantrag zu § 8 Abs. 4a (zweijährige Wahlperiode)

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den Vorstandsantrag auf Verkürzung der Amtszeit des Vorstands auf zwei Jahre (§ 8 Abs. 4a) abzulehnen. § 8 Abs. 4a bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

Begründung:

Kürzere Wahlperioden erhöhen den administrativen und finanziellen Aufwand für Wahlvorbereitung, Registeranmeldungen und Einarbeitung neuer Amtsträger. Angesichts der zunehmend angespannten Finanzlage des Vereins, Reduzierung seiner Print-Leistungen und rückläufiger Mitgliederzahlen ist eine Erhöhung wiederkehrender Verwaltungskosten nicht vertretbar. Kürzere Amtszeiten bergen zudem das Risiko häufigerer Wechsel, des Informationsverlustes, die Kontinuität und strategische Planung erschweren können.

A3. Antrag zu § 9 Abs. 1 (Erweiterung des Landesvorstands um zwei Stellvertreter)

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den Vorstandsantrag auf Erweiterung des Landesvorstands um zwei stellvertretende Landesvorsitzende (je einen für Nordbaden und Südbaden) abzulehnen.

Begründung:

Eine Ausweitung der Vorstandsämter ist mit zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Angesichts der bereits opulenten Vorstandsgröße von derzeit rund 18 Mitgliedern ist ein sachlicher Mehrwert der vorgeschlagenen Struktur für die Mitglieder nicht erkennbar. Positiv an dieser Regelung kann sein, dass die neuen Stellvertreter effektiv als Vorsitzende der jeweiligen Landesteile agieren, Verantwortung übernehmen und die Vereinsstruktur insgesamt stabilisieren können. Sollte der Vorstand an dem Antrag festhalten, wird angeregt, vor der Abstimmung darzulegen, welche konkreten Aufgaben und Ver-

antwortungsbereiche den neuen Stellvertreterämtern zugewiesen werden sollen und wie deren Zusammenwirken mit dem bestehenden Vorstand, Beirat und Regionalgruppen geregelt ist.

Jüngste Erfahrungen aus der Vorstandsarbeit lassen Bedenken aufkommen. Es sei daher eine Rückschau erlaubt:

Der Vorstand hat nach der Wahl von Jeff Klotz zum stv. Vorsitzenden in 2022 gezeigt, dass er zumindest damals nicht bereit war, Verantwortung auf Jüngere und Engagierte zu delegieren. Herr Klotz hatte auf der Mitgliederversammlung 2021, über die trotz Erinnerungen kein Protokoll veröffentlicht wurde, seine Ideen zur Weiterentwicklung des Vereins skizziert. In 2022 stellte der Vorstand dann Herrn Klotz für den Posten des stv. Vorsitzenden zur Wahl. Nach Aussage der Schatzmeisterin in 2025 hatte der Vorstand mit Herrn Klotz die Absicht, dessen weitreichenden Kontakte, seine hohe Bildung und ansprechendes Auftreten über das reputable Amt des stv. Vorsitzenden als „einziges Projekt für Sponsoring“, also zur Akquise von Spenden und Zuwendungen, für den Verein zu nutzen.

Als Herr Klotz seinen Unmut über diese unerwartete Einschränkung äußerte, habe sie ihm gesagt, dass er sich „später in andere Projekte einbringen könne“. Herr Klotz trat wohl deshalb vom Amt zurück. „Herr Klotz hat nicht geliefert“, kommentierte Frau Roder-Oeschger.

Auf meine Frage, weshalb der Vorstand die Mitglieder in der Mitgliederversammlung 2024 nicht über den Rücktritt des stv. Vorsitzenden, ein bisher wohl einzigartiger Vorgang in über hundertjähriger Vereinsgeschichte, wenigstens im Geschäftsbericht informiert habe, antwortete sie, dass dies die Mitglieder „nicht zu interessieren“ habe.

A4. Stellungnahme zu § 8 Abs. 4a und § 9 Abs. 1 (Streichung "Chefredakteur")

Der Antrag des Vorstands, den Begriff "Chefredakteur" aus den genannten Satzungsstellen zu streichen, da diese Funktion künftig nicht mehr als gewähltes Vorstandsmitglied „ehrenamtlich“, sondern durch Berufung und finanzieller Würdigung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit ausgeübt wird, wird ausdrücklich unterstützt.

Dieser Antrag auf Änderung ist eine Folge der zahlreichen unüberlegten und dümmlichen Satzungsänderungen, die der Vorstand in der Mitgliederversammlung 2024 ohne Aussprache durchgepeitscht hat.

A5. Stellungnahme zu § 4 Abs. 5 (Ergänzung der Ausschlussgründe)

Die vorgeschlagene Ergänzung der Ausschlusstatbestände um ein vereinsschädigendes Verhalten wird begrüßt. Es wird angeregt, den Begriff "vereinsschädigendes Verhalten" in der Satzung oder einer Ausführungsbestimmung näher zu konkretisieren, um Rechtssicherheit bei künftigen Ausschlussverfahren zu gewährleisten.

B. Eigener Antrag zum TOP Satzungsänderung

§ 9 Abs. 2 (Trennung von Vorstand und Geschäftsführung)

Ausgangslage:

§ 9 Abs. 2 lautet seit 2024: "Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks. Hierfür kann der Vorstand auch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen."

Diese Fassung vermischt zwei unterschiedliche Aufgabenbereiche – die Beschlussausführung durch den mehrköpfigen Gesamtvorstand und die operative Führung der laufenden Geschäfte – in einem Satz und lässt die konkrete Ausgestaltung einer etwaigen Geschäfts-

führerbestellung offen.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 9 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

"§ 9 Abs. 2

a) Dem Gesamtvorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, Schatzmeister und ggf. weitere sachkundige Vorstandsmitglieder), dem die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks obliegt. Die Vertretung des Vereins nach außen richtet sich nach § 26 BGB in Verbindung mit der jeweils gültigen Vertretungsregelung dieser Satzung.

c) Zur Unterstützung der laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand eine nicht dem Vorstand angehörende Person als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB (umgangssprachlich Geschäftsführer) bestellen. Die Geschäftsordnung bzw. der Bestellungsbeschluss legt den Geschäftskreis, die Vertretungsbefugnis sowie eine Vergütung dieser Person fest; die Bestellung ist zum Vereinsregister anzumelden."

Begründung:

Die Neufassung trennt klar zwischen der Beschlussausführung durch den Gesamtvorstand und der operativen Geschäftsführung, die praktikabler bei einem kleineren, geschäftsführenden Kreis oder einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB angesiedelt ist. Eine solche Bestellung setzt nach geltender Rechtslage voraus, dass Geschäftskreis und Vertretungsmacht der bestellten Person hinreichend bestimmt und im Vereinsregister eingetragen werden; die bisherige Fassung genügt diesen Anforderungen nicht. Die vorgeschlagene Regelung schafft zudem die Grundlage für eine angemessen vergütete, professionelle Geschäftsführung, wie sie der Verein in seiner Geschichte bereits erfolgreich praktiziert hat.

Zur Erinnerung: Die Badische Heimat hatte von Anfang an Geschäftsführer und ist nur durch diese (z.B. Dr. Max Wingenroth und Hermann Eris Busse) und nicht durch ihre Präsidenten zu Ruhm, Ehre und Vermögen gelangt. Von deren Leistung zehrt der Verein seit mehr als 80 Jahren.

C. Anträge Behandlung zwingend vor TOP 6 Entlastung des Vorstands

C1. Antrag auf Auskunft zur Besetzung der Redaktionsleitung

Sachverhalt:

Den Mitgliedern wurde im Dezemberheft 2025 sowie im Rundmail 4/25 vom 31.12.2025 mitgeteilt, dass Herr Kohler zum Jahreswechsel die Gesamtverantwortung für die Redaktionsarbeit als "Chefredakteur" übernimmt. Nach der bis zur Beschlussfassung über Punkt A4 geltenden Satzung (§ 9 Abs. 1) ist der Chefredakteur gewähltes, ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied. Es ist derzeit nicht öffentlich dokumentiert, ob und wie diese personelle Regelung nach Ende 2025 mit der geltenden Satzung in Einklang gebracht wurde.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge den Vorstand auffordern, vor der Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 gegenüber der Versammlung offenzulegen:

1. auf welcher satzungsrechtlichen Grundlage die Übertragung der Redaktionsleitung an Herrn Kohler zum Jahreswechsel 2025/2026 erfolgte,

2. in welcher Höhe der Verein seit diesem Zeitpunkt Ausgaben für die Redaktionsleitung getätigt hat, die über die zuvor als ehrenamtlich vorgesehene Tätigkeit hinausgehen,
3. welche Vorstandsmitglieder diese Entscheidung getroffen haben und ob eine rückwirkende Legitimation (z. B. durch die unter A4 beantragte Satzungsänderung) vorgesehen ist.

Ergänzender Antrag:

Für den Fall, dass die Offenlegung nach Ziffer 1–3 nicht vollständig oder nicht zur Zufriedenheit der Versammlung erfolgt, möge die Mitgliederversammlung beschließen, die Entlastung der zum Zeitpunkt der Entscheidung amtierenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückzustellen.

Begründung:

Den Mitgliedern steht im Rahmen der Vorbereitung der Entlastung ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand über die Verwendung von Vereinsmitteln und bei missbräuchlicher Verwendung deren Rückführung zu.

Die Verwendung von Vereinsmitteln entgegen der zum Handlungszeitpunkt geltenden Satzung stellt einen Satzungsverstoß dar, der im Gegensatz zu den perpetuierten und gerichtlich beanstandeten Satzungsverstößen bzgl. formgerechter Einladungen zur Mitgliederversammlung, durch eine erneute Satzungsänderung geheilt werden kann, wie es gem. A4 bzw. TOP 7, Punkt 3 vorgesehen ist.

C2. Antrag auf Auskunft zur Wahl, Amtsannahme, Amtsbeendigung und Registeranmeldung betreffend Herrn Jeff Klotz

Sachverhalt:

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2021 stellte Herr Jeff Klotz aus Pforzheim seine Ideen vor, dem Verein aufgrund seiner Aktivitäten wieder mehr öffentliche Wahrnehmung zu vermitteln mit der Folge einer verbesserten Liquidität; zur MV 2022 stellte der Vorstand Herrn Klotz für den frei gewordenen Posten des stv. Landesvorsitzenden zur Wahl, die Herr Klotz öffentlich annahm. Anfang 2025 wollte das Registergericht die „Abberufung“ von Herrn Klotz klären, meinte, sich später entschuldigend, aber das Ausscheiden von Herrn Dr. Kronenmayer in 2022. Der Verein ist nach § 67 BGB verpflichtet, rechtlich bedeutsame Änderungen wie bspw. im Vorstand nach § 26 BGB dem Registergericht anzuzeigen. Der Gesetzgeber nennt keine Frist, da die Eintragung primär dem Schutz des Rechtsverkehrs (Rechtsscheinhaftung) dient, damit Dritte wie bspw. Banken und Geschäftspartner die Vertretungsbefugnis erkennen können.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge den Vorstand auffordern, vor der Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 gegenüber der Versammlung offenzulegen:

1. Wie gestaltete sich die Vorstandsarbeit in den über zwei Jahren und welche Ereignisse über welchen Zeitraum waren ursächlich für das vorzeitige Ausscheiden des stv. Landesvorsitzenden?
2. Differenzen in der Sache und deren Ausräumung gehören zum Alltag einer Vorstandsarbeit. Was wurde unternommen, um ein vorzeitiges Ausscheiden von Herrn Klotz zu verhindern?
3. Die Satzung regelt in § 7, Vereinsorgane, im Absatz 3 „Der Landesvorsitzende und der stv. Landesvorsitzende bilden den Vorstand i.S. den § 26 BGB. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.“ Der Wechsel im Vorstand nach § 26 BGB, nämlich

das Ausscheidens von Herrn Dr. Kronenmayer und Herrn Klotz als dessen Nachfolger erfolgte gleichzeitig. Es wird um Darlegung gebeten, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Anmeldung nicht zeitnah nach der Mitgliederversammlung 2022, sondern erst 2025 vorgenommen wurde und welche Folgen die unterbliebene bzw. verzögerte Anmeldung für die Vertretung des Vereins hatte.

4. Weshalb der Vorstand in seinem Jahres- und Geschäftsbericht in der MV vom Oktober 2024 die offensichtlich länger bestehenden Unstimmigkeiten im Vorstand nicht angesprochen hat

Hilfsantrag zur Entlastung

Soweit die vorstehenden Auskünfte in der Mitgliederversammlung nicht vollständig erteilt werden oder sich aus ihnen weiterer Erhellungsbedarf ergibt, möge die Mitgliederversammlung beschließen, die Entscheidung über die Entlastung derjenigen Vorstandsmitglieder, die für den Vorgang verantwortlich waren, bis zur vollständigen Aufklärung und Berichterstattung in einer weiteren Mitgliederversammlung zurückzustellen.

Begründung:

Die Wahl und die Besetzung eines Vorstands- bzw. stv. Vorsitzendenamtes, dessen tatsächliche Vertretungsbefugnis sowie die ordnungsgemäße Anmeldung von Vorstandsänderungen betreffen wesentliche Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung benötigt diese Informationen, um die Geschäftsführung des Vorstands bewerten und über dessen Entlastung informiert entscheiden zu können.

Der Antrag bezweckt ausdrücklich keine Vorverurteilung einzelner Personen. Er dient allein der transparenten Aufklärung des gesamten Vorgangs sowie einer sachgerechten Vorbereitung der Entlastungsentscheidung.

Nachdem mir die „Abberufung“ des stv. Vorsitzenden zu Ohren kam, habe ich am 17. und 21.02.2025 den Vorsitzenden um eine Stellungnahme angeschrieben, die Frau Rode-Oeschger bearbeitete. Es gab Korrespondenz und Gespräche. Auf meine Frage, weshalb der Vorstand die Mitglieder in der Mitgliederversammlung 2024 nicht über den Stand der Aufgabenerledigung des stv. Vorsitzenden und dessen Rücktritt, ein bisher wohl einzigartiger Vorgang in über hundertjähriger Vereinsgeschichte, informiert habe, antwortete sie, dass dies die Mitglieder „nicht zu interessieren“ habe.

D. Diskussionsbeitrag zur anstehenden Wahl des Landesvorsitzenden

Vor der satzungsgemäß vorgesehenen Wahl des Landesvorsitzenden nehme ich die Gelegenheit zu einer Wortmeldung wahr und lege aus meiner Sicht dar, weshalb die Mitgliederentwicklung, die öffentliche Sichtbarkeit des Vereins in der Fläche und die finanzielle Lage des Landesvereins in den vergangenen Jahren hinter den satzungsgemäßen Zielen und den Versprechungen des Landesvorsitzenden zu seinem Amtsantritt zurückgeblieben sind. Diese Hinweise erfolgen für den Fall, dass sich der Landesvorsitzende erneut zur Wahl stellen sollte.

- Wozu ein Landesverein Badische Heimat?

Diese provokante Frage ist die Überschrift eines höchst lesenswerten Aufsatzes im Heft 1 /2017 ab Seite 129. Er ist entstanden nach der Bodman-Tagung und einer unrühmlichen Mitgliederversammlung 2016. Der Kopf dahinter ist kein Geringerer als Heinrich Hauß. Zur Einstimmung zitiere ich daraus:

„Der Verein muss endlich einsehen, dass sich Baden-Bewusstsein nicht von selbst generiert und Identitäten immer wieder zu aktualisieren sind. Aktualisierung kann nur über Projekte laufen, mit denen sich Mitglieder identifizieren können. Identitätssicherung geschieht »draußen im Land«. Deshalb kann der Ort der Aktualisierung nur die jeweilige Regionalgruppe sein. Zur Entwicklung und Förderung eines badischen Bewusstseins, ist von der

Zentrale in Freiburg Mut notwendig, »sich zu Wort zu melden, sich einzumischen« (Adolf Schmid), kurz, sich politisch einzulassen.“

Der Landesvorsitzende bekleidet dieses Amt seit 2006. Dr. von Ungern-Sternberg, der vorher viele Jahre als Regierungspräsident und zuvor ab 1973 als stv. Bürgermeister Freiburgs öffentlich im Land wirkte, erklärte nach seiner Wahl zum Landesvorsitzenden dafür zu sorgen, daß die „Badische Heimat“ wieder politischer auftritt; denn deren Wahrnehmung ist unter dem veränderten Zeitgeschmack der, grob verallgemeinernd, ‚68er‘-Generation und eigener Zurückhaltung erheblich geschwunden. Aus dem ‚Leseverein‘, zu dem sich die Badische Heimat im Gesamten trotz einiger aktiver Regionalgruppen reduziert hat, sollten wieder öffentliche Gestaltungsaufgaben eine Rolle spielen, wie sie von Anfang an satzungsgemäß verankert sind — und einst erfolgreich betrieben wurden. Dazu braucht es eine lebendig gehaltene Mitgliederschaft.

Doch den Worten des Verwaltungsbeamten, Politikers als neuem Landesvorsitzenden folgten — aus welchen Gründen auch immer — keine Taten. Zehn Jahre später legte Heinrich Hauß darauf sein Augenmerk, setzte dem Lamentieren über altersbedingtem Rückgang das fehlende Engagement der Zentrale entgegen; doch sein Wink mit dem Zaunpfahl blieb unbeachtet, er ging ins Leere.

Nach einer persönlichen Anregung von Frau Roder-Oeschger habe ich dem Gesamtvorstand am 17.03.2025 unter Bezug auf die Antrittsrede des Landesvorsitzenden, nämlich dafür zu sorgen, dass die „Badische Heimat“ wieder politischer auftritt, einige Vorschläge zu Themenfeldern unterbreitet, die im Vereinszweck genannt, aber bisher nicht aufgegriffen oder umgangen wurden. Eine Reaktion darauf gab es nicht, was möglicherweise mit der internen Empfehlung des Landesvorsitzenden zusammenhängt, auf meine Schreiben nicht zu antworten.

Fünf Punkte aus einem Fächer von Beispielen mögen zur Begründung zur Vermeidung einer Wiederwahl des Landesvorsitzenden genügen:

1. Zum Thema Vereinssterben veranstaltete die Badische Heimat zusammen mit dem Schwäbischen Heimatbund in 2016 eine gemeinsame Tagung in Bodman. Während die Schwaben gewonnene Erkenntnisse umsetzten, beließen es die Badener beim Alten; zu einer vereinbarten Folgeveranstaltung kam es seitens der Badischen Heimat nicht.

2. Im Jahr 2018 wurde in der Mitgliederversammlung zu Pforzheim das anstehende Ausscheiden des Schriftleiters Heinrich Hauß nach rund 35 für das Heft „Badische Heimat“ ungewöhnlich fruchtbare Jahre angesprochen und kurz gewürdigt.

Allein die Regionalgruppe Karlsruhe veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem ‚Landesverband Baden in Europa‘ eine öffentliche Ehrung des verdienten Schriftleiters. Im überfüllten Weinbrennersaal des ‚Badischen Brauhauses‘ zu Karlsruhe gaben Ehrenbürger, aktive und ehemalige Bürgermeister, Stadträte und andere Honoratioren Herrn Hauß die Ehre; der Landesvorsitzende fehlte. In seiner Laudatio öffnete Bürgermeister Dr. Käuflein einen beeindruckenden Fächer an erfolgreichen Engagements Hauß’s für Land und Leute — anerkennend eingeräumt ausdrücklich nicht immer zur Freude der Verwaltung —, der Stauen machte.

An jenem Abend wurde am Rednerpult vor aller Öffentlichkeit das Wirken der „Badischen Heimat“ angesprochen und im Gegensatz zum „Mürb“-Verein als „eher rückwärtsgewandt“ beschrieben. Kein Widerspruch zur bitteren Realität der „Badische Heimat“, Beifall für Prof. Mürb.

Südbaden „würdigte“ solches Schaffen Hauß’s in kleinstmöglichem Rahmen im Sitzungszimmer des Hauses „Badische Heimat“, an Mitgliedern und der Öffentlichkeit vorbei. Eine öffentliche Verabschiedung des zu Ehrenden durch den Landesvorstand am Gründungsort und Sitz des Vereins wäre m.E. Pflicht, Chance und Highlight gewesen, als gestaltungswilliger Verein auf breiter Ebene wahrgenommen zu werden und wieder ins Gespräch zu kommen.

3. Im Zuge der Gedenkveranstaltungen zu 200 Jahre badische Verfassung (2018) leistete sich die Landesregierung und Ministerpräsident Kretschmann die Ungeheuerlichkeit, die Bedeutung Badens herabzuwürdigen, den Versuch, das badische Landesjubiläum zu unterschlagen und ein Verbot des Hissens der badischen Fahne auf Landesgebäuden in Baden auszusprechen. Das Volk empörte sich und Prof. Mürb von der Landesvereinigung Baden in Europa wurde in Stuttgart vorstellig – das Verbot kippte. Die „Badische Heimat“ schwieg! Hemmt den Landesvorsitzenden seine ehemalige Funktion als von Stuttgart abhängigen Regierungspräsidenten?

Wenig später, in 2022, sollte in Stuttgart 70 Jahre Baden-Württemberg gefeiert werden – ohne Beteiligung des 1952 betrogenen Badens. Zumindest Ministerpräsident Kretschmann ließ es sich wiederum nicht nehmen, den Landesteil Baden und seine Bewohner zu verunglimpfen und zu verhöhnen. Wieder stand Prof. Mürb in Stuttgart auf der Matte, setzte sich für „Baden“ ein und erreichte nicht nur eine Entschuldigung, sondern auch ein Engagement aus Stuttgart. Auch hier hielt es der Landesvorsitzende der Badischen Heimat nicht für nötig, für seinen Verein und seine Mitglieder in die Öffentlichkeit zu treten.

4. Im Gegensatz zu allen seinen Vorgängern bekleidete der Landesvorsitzende parteipolitisch generierte Ämter und tritt trotz langjährigem Ruhestand parteipolitisch in Erscheinung. Spätestens, seit sich die CDU unter Schäuble und später massiv unter Merkel zunehmend zu einer Partei gegen die Interessen des deutschen Volks und somit der „Heimat“ entwickelt hat, wäre ein klärendes Wort des Landesvorsitzenden zu wünschen gewesen. Den Gipfel der unerträglichen Schäbigkeit und den fatalen Verrat an den noch kurz zuvor hochgehaltenen Werten der CDU liefert nach seiner erlogenen Wahl Friedrich Merz mit der CDU, die inzwischen unsere badische Heimat, Deutschland und Europa blindwütig zum Kriegsschauplatz vorantreibt und gierig nach Konfrontation lechzt.

Seit Gründung 1909 hatte der Landesverein Badische Heimat niemand im Vorstand, der gleichzeitig als ehem. Funktionsträger und Repräsentant einer offen kriegslüsternden und -treibenden Regierungspartei war, auch nicht im Dritten Reich. „Heimat“, sei es die „Badische“ oder irgendeine andere, steht für Frieden und Lebensqualität und nicht für Mord, Krieg und Verwüstung. Ein Landesvorsitzender, der das Kriegstreiben durch seinen Verbleib als ‚graue Eminenz‘ in einer kriegstreibenden Partei deren Rücken stärkt, ist mit den in schwierigsten Zeiten gelebten Werten der „Badischen Heimat“ schon sachlich nicht vereinbar. Aus diesem Grund habe ich dem Landesvorsitzenden am 25.03.2025 privat geschrieben:

„Ich fordere Sie deshalb auf, zeitnah entweder Ihre Mitgliedschaft in der sich, ihre Mitglieder und das Land verraten habenden CDU aufzugeben oder vom Ehrenamt des Landesvorsitzenden in der Badische Heimat zurückzutreten. Beides in Personalunion läuft den Interessen des Landesvereins zuwider. Damit Sie mich richtig verstehen: Es geht hier nicht um Ihre Person, sondern um die Würde des Amts“.

5. Die mindestens seit 2016 geübte öffentliche Unauffälligkeit und Zurückhaltung im mitgliederbezogenen Bereich der Führung des Landesvereins führt zu den finanziellen Nöten und steht in krassem Widerspruch zu den öffentlichen Aktivitäten insbesondere der nordbadischen Gruppen. Die finanzielle Schieflage des Landesvereins ist mangels Engagements weitgehend hausgemacht. Erstmals räumte der Vorstand 2024 auf Nachfrage aus der Mitgliederversammlung ein, dass nicht nur ein 100.000-Euro-Vermächtnis binnen weniger als drei Jahren aufgebraucht war, sondern dass auch daran gedacht wird, Teile des Immobilienvermögens zu versilbern, um sich zeitweise über Wasser zu halten. In Vereinen ist das Auflösen von gebundenem Vermögen eines der sichersten Anzeichen für ein nahendes Ende.

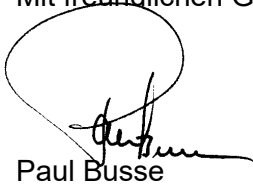
Der Landesverein konnte 1926 sein heute denkmalgeschütztes, markant-elegantes Haus in der Hansjakobstraße 12 in Freiburg beziehen. Das sind 100 Jahre in eigenen Wänden, ohne dass die heutige Vereinsführung dies öffentlich erinnert oder würdigt.

Da der Vorstand nicht bereit ist, außer Betteln und Hausieren mitgliederbezogene Eigeninitiative zu entwickeln, ist auch keine Zukunftsfähigkeit erkennbar.

Fazit:

Der Landesvorsitzende äußerte bereits 2018 in Pforzheim, den Vorsitz ggf. vorzeitig aufzugeben und begründete dies auch. Auf der Mitgliederversammlung 2021, zu der kein Protokoll veröffentlicht wurde, brachte er zwei Personen als Nachfolger ins Spiel. Im Folgejahr 2022 ließ er sich mangels eines Kandidaten erneut zum Vorsitzenden wählen; den für das Amt als Nachfolger geeigneten Jeff Klotz, der zum stv. Landesvorsitzenden gewählt wurde, haben er mit dem Vorstand später verprellt. Angesichts der hier nur kurz dargestellten Entwicklung des einst blühenden Landesvereins unter der jetzigen Vereinsführung wäre es angesichts der Tatsachen für die Existenz des Vereins verheerend, würde sich der Landesvorsitzende erneut zur Wahl stellen und in seinem Amt bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Busse